

Handwerks einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist der Lehrvertrag über die Industrie-und-Handelskammer bzw. Handwerkskammer dem Amt für Arbeit und Berufsberatung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Bestätigung des Lehrvertrages muß vor Beginn des Lehrverhältnisses erfolgen. Nach der Bestätigung ist der Lehrvertrag vom Amt für Arbeit und Berufsberatung an den Betrieb zurückzusenden. Die Berufsschule hat auf dem Lehrvertrag die Kenntnisnahme zu vermerken. Danach erhält jeder Lehrvertragspartner ein Exemplar des bestätigten Lehrvertrages.

(4) Änderungen, die nach Abschluß und Bestätigung des Lehrvertrages zwischen den Lehrvertragspartnern getroffen werden, bedürfen der Schriftform und Bestätigung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung.

#### §10

##### Verlängerung

(1) Bei nicht bestandener Lehrabschlußprüfung kann der Lehrvertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Lehrvertragspartner bis zur nächsten Lehrabschlußprüfung, längstens um ein halbes Jahr, einmal verlängert werden.

(2) Mußte das Lehrverhältnis aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unterbrochen werden, ist die Verlängerung des Lehrvertrages zulässig.

(3) Besteht der Lehrling die Prüfung zum Abschluß der beruflichen Grundausbildung nicht oder erreicht er nicht das Klassenziel der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, kann der Lehrvertrag zwecks Wiederholung der Grundausbildung bis zu einem Jahr insgesamt verlängert werden.

#### §11

##### Beendigung

(1) Der Lehrvertrag endet mit bestandener Lehrabschlußprüfung. Wird die Lehrabschlußprüfung nicht bestanden, endet der Lehrvertrag nach Ablauf der vertraglich festgelegten Lehrzeit.

(2) Ist die Beendigung des Lehrvertrages vor Ablauf der vertraglich festgelegten Lehrzeit erforderlich, so soll sie grundsätzlich zwischen den Lehrvertragspartnern vereinbart werden. Seitens des Lehrvertragspartners, der die vorzeitige Beendigung beabsichtigt, ist ein ausführlich begründeter, formloser Antrag an das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten. Der Antrag von minderjährigen Lehrlingen muß von dem Sorgeberechtigten mit unterschrieben sein. Zu dem Antrag haben die Lehrvertragspartner Stellung zu nehmen.

(3) Das Amt für Arbeit und Berufsberatung prüft, unter Hinzuziehung der Lehrvertragspartner sowie eines Vertreters der Berufsschule und gegebenenfalls der Industrie-und-Handelskammer bzw. Handwerkskammer, den Antrag und die Stellungnahme und teilt die Entscheidung den Lehrvertragspartnern schriftlich mit.

(4) Entspricht der Lehrvertrag nicht den gesetzlichen und den rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen oder schließt der Vertreter eines Betriebes in Überschreitung der ihm erteilten Befugnisse den Lehrvertrag ab, so sind die Mängel durch die Lehrvertragspartner zu beseitigen oder der Lehrvertrag ist zu beenden.

(5) Bei der Beendigung des Lehrvertrages sind die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen. Stellt der Betrieb den Antrag auf Beendigung des Lehrvertrages, so ist er in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung verpflichtet, den Lehrling rechtzeitig zu unterstützen, damit er in einem anderen Betrieb eine berufliche Ausbildung oder eine zumutbare Arbeit erhält.

#### §12

##### Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

(1) Für Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, gelten als Erholungsurlaub die vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Ferien.

(2) Für den Lehrvertrag gelten, soweit in dieser Anordnung sowie in der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBI. II S. 887) nichts anderes geregelt ist, im übrigen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### §13

##### Übergangsbestimmungen

Alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen und bereits bestätigten Lehr- und Ausbildungsverträge sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Eine nochmalige Bestätigung durch das Amt für Arbeit und Berufsberatung ist nicht vorzunehmen.

#### §14

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (GBI. II S. 40),/
- b) Anordnung vom 3. Januar 1962 über die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf (GBI. II S. 65; Ber. S. 94),
- c) Ausbildungsvertrag für die Berufsausbildung von Schülern (Anhang zur Instruktion vom 10. August 1962 zur Vervollkommnung und weiteren Verbesserung der Berufsausbildung in den erweiterten Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik\*).

Berlin, den 22. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. a p e l

\* Nicht veröffentlicht.